



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

60. Jahrgang

02.07.2021

Nr. 26

1. Amtliche Bekanntmachung der Statistikstelle der Stadt Recklinghausen gemäß § 8 Abs. 4 Landesstatistikgesetz NRW
2. Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme vom 07.09.2006
3. 1. Änderung vom 29.06.2021 der Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 26.02.2019
4. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Recklinghausen zum „StadtSportVest“ am 12.09.2021
5. Parkgebührenordnung der Stadt Recklinghausen vom 29.06.2021
6. 10. Satzung vom 29.06.2021 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01.06.2001
7. 11. Satzung vom 29.06.2021 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01.06.2001

**Amtliche Bekanntmachung der Statistikstelle der Stadt Recklinghausen
gemäß §8 Abs. 4 Landesstatistikgesetz NRW**

Die Stadtverwaltung Recklinghausen verfügt über eine abgeschottete Statistikstelle, welche die strengen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Sie ist gemäß § 12 Landesstatistikgesetz NRW räumlich, personell, organisatorisch und technisch abgeschottet.

Die Aufgabe der „Abgeschotteten Statistikstelle“ wurde mit Wirkung vom 01.08.2017 dem Fachbereich „Wirtschaftsförderung, Standortmanagement, Stadtmarketing“ übertragen.

Leiterin der Statistikstelle ist Frau Andrea Ochsmann, sie ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen: andrea.ochsmann@recklinghausen.de, Telefon 2361/50-1422.

Das Bestehen einer Statistikstelle wird gemäß § 8 Abs.4 Landesstatistikgesetz NRW von der Gemeinde ortsüblich bekannt gegeben.

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Recklinghausen über die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme vom 07.09.2006

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV. NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW S. 596), und des § 51 Absatz 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2019 (GV. NRW. 2019 S. 894, ber. 2020 S. 77) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 28.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Recklinghausen über die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme vom 07.09.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.06.2015 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 23 vom 26.06.2015), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Satzung der Stadt Recklinghausen über die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich sowie dem Modell der Verlässlichen Grundschule und die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme vom 07.09.2006“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Offene Ganztagsgrundschulen und Verlässliche Grundschule

(1) Die Offenen Ganztagschulen im Primarbereich bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen der Angebote erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, mindestens aber bis 15 Uhr, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach näherer Abstimmung zwischen Eltern und Schule/Schulträger ggf. auch länger als bis 16 Uhr. Die außerunterrichtlichen Angebote sind schulische Veranstaltungen.

(2) Die Betreuungszeit in der Verlässlichen Grundschule umfasst montags bis freitags den Zeitraum von 11.30 – 13.30 Uhr. Eine Betreuung für spontanen Unterrichtsausfall vor 11.30 Uhr wird zuverlässig organisiert. Eine Betreuung an unterrichtsfreien Tagen, eine Ferienbetreuung und die Teilnahme an der Mittagsverpflegung findet nicht statt. Aufgrund der räumlichen Beschränkungen (1 Gruppenraum pro Standort) können maximal 25 Kinder pro Standort aufgenommen werden. Die Maßnahme erfordert aus Gründen der Finanzierbarkeit eine Mindestteilnahmezahl von 16 angemeldeten Kindern

(3) An den außerunterrichtlichen Angeboten können vorbehaltlich der Regelung in Absatz 6 nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht. Ein Anspruch auf Einrichtung von außerunterrichtlichen Angeboten an einer bestimmten Schule besteht nicht.

(4) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich sowie der Verlässlichen Grundschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber - vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 6 sowie § 11 dieser Satzung - für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).

(5) Die Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot des Offenen Ganztags verpflichtet zugleich zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Die Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot der Verlässlichen Grundschule berechtigt nicht zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Über Ausnahmen aufgrund besonderer Umstände entscheidet die Schulleiterin/der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulträger.

(6) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin/ der Schulleiter in Form einer schriftlichen Bestätigung auf dem Antragsformular.

Falls mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze vorhanden sind, werden bei den Aufnahmeentscheidungen durch die Schulleitung eines oder mehrere der folgenden Kriterien gleichrangig berücksichtigt.

Vereinbarkeit von Familie und Beruf

- Kinder von berufstätigen Eltern bzw. Elternteilen für die aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern / Elternteile regelmäßig ein erhöhter Betreuungsbedarf pro Woche besteht, sollen vorrangig berücksichtigt werden. Kinder von berufstätigen oder in Ausbildung befindlichen alleinerziehenden Elternteilen sollen vorrangig vor beiderseits berufstätigen Eltern berücksichtigt werden.
- Werden Geschwisterkinder bereits im Rahmen des offenen Ganztages betreut, sollen auch die weiteren Kinder bevorzugt berücksichtigt werden, wenn die Betreuung im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erforderlich ist.

Stadtteilbezug

- Kinder, die in dem Stadtteil der offenen Ganztagschule wohnen und dort ihren Lebensmittelpunkt haben, sollen vorrangig berücksichtigt werden.

Besondere Härtefälle

- In besonderen Härtefällen oder aufgrund besonderer sozialer Aspekte (wie z.B. soziale Benachteiligung der Kinder) kann die Aufnahme auch unabhängig von vorgenannten Kriterien auf Empfehlung der Schulleitung oder des Jugendamtes im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen, wenn dies zur schulischen und persönlichen Entwicklung des Kindes erforderlich ist.

Nicht aufgenommene Kinder werden auf eine Warteliste gesetzt.

(7) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend zur Teilnahme an dem Angebot der offenen Ganztagschulen im Primarbereich aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger.

(8) Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler haben die Anordnungen des Aufsichtspersonals zu befolgen.“

3. Nach § 7 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Teilnahme an der Verlässlichen Grundschule werden folgende Beiträge erhoben:

80 € monatlich (12 Monate pro Schuljahr) pro Kind für Vollzahler

40 € monatlich (12 Monate pro Schuljahr) pro Kind für bezuschusste Beitragszahler

Nimmt ein Kind einer Familie an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich, in einer Kita oder der Verlässlichen Grundschule teil, so werden die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind in der Verlässlichen Grundschule mit 40 € pro Kind und Monat berechnet (bezuschusste Beitragszahler). Die Beiträge reduzieren sich ebenfalls, solange ein Geschwisterkind gleichzeitig eine Tageseinrichtung besucht oder in Tagespflege betreut wird und für dieses Kind Beiträge nach der dafür geltenden Satzung entrichtet werden. Gleiches gilt für Familien, die im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch, zwölftes Buch - SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (Sozialgesetzbuch, zweites Buch - SGB II) oder Wohngeld oder einen erhöhten Kindergeldzuschlag erhalten.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 29.06.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

1. Änderung vom 29.06.2021 der Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 26.02.2019

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW.S. 916) hat der Rat der Stadt Recklinghausen am 28.06.2021 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Die Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Recklinghausen vom 26.02.2019 (Amtsblatt für die Stadt Recklinghausen Nr. 9 vom 14.03.2019) wird wie folgt geändert:

Der § 2 VIII. erhält folgende Fassung:

”

VIII. Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen	jährlich	monatlich
1. Schuljahr	0 €	0,00 €
2. und 3. Schuljahr Instrumente	276 €	23,00 €
2. und 3. Schuljahr Tanzen	204 €	17,00 €
2. und 3. Schuljahr Singen	144 €	12,00 €

“

§ 2

Die Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 29.06.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Recklinghausen zum „StadtSportVest“ am 12.09.2021

vom 29.06.2021

Aufgrund des § 6 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), sowie der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a), wird von der Stadt Recklinghausen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 28.06.2021 für das Gebiet der Stadt Recklinghausen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Abweichend von § 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten dürfen Verkaufsstellen im Bezirk 1 am Sonntag, dem 12.09.2021, von 13.00 bis 18.00 Uhr zum „StadtSportVest“ geöffnet sein.

Der Bezirk 1 erstreckt sich auf den Bereich der Altstadt von Recklinghausen beschränkt auf den Bereich des Walls (Kaiserwall, Königswall, Herzogswall, Kurfürstenwall, Grafenwall) und den von ihm umschlossenen Bereich, so wie er sich aus dem beigefügten Lageplan (Geltungsbereich Altstadt) ergibt, der Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

§ 2

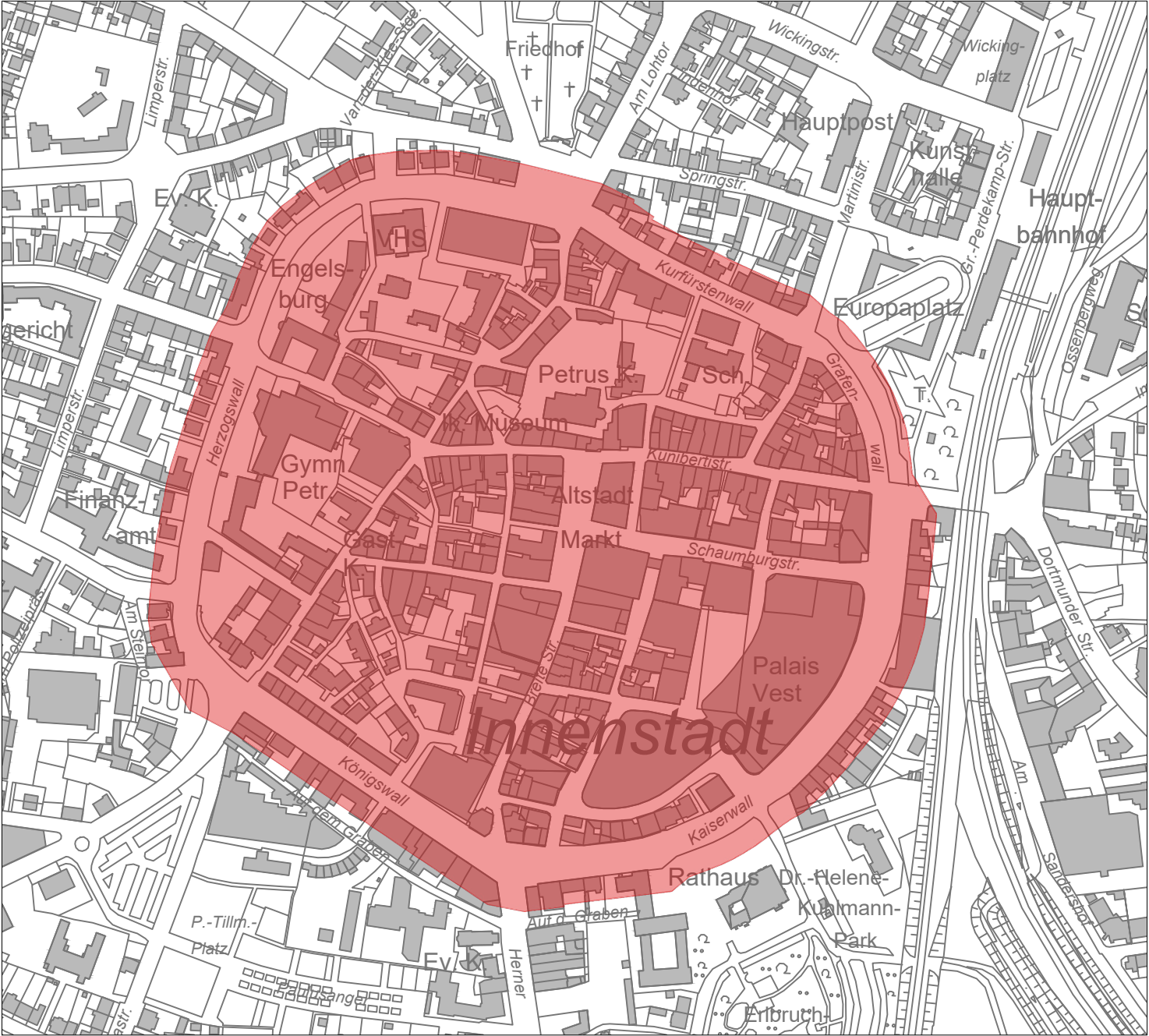
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb des im Rahmen des § 1 zugelassenen räumlichen Bereiches oder außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten für den geschäftlichen Verkehr mit dem Kunden offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Lageplan Altstadt



Geltungsbereich der freigegebenen Verkaufsöffnung in der Altstadt

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 60 Abs.1 Satz 2 GO NRW vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 29.06.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

Parkgebührenordnung der Stadt Recklinghausen vom 29.06.2021

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I, S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.11.2020 (BGBl. I, S. 2575), in Verbindung mit § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016 (GV. NRW. S. 527), geändert durch Verordnung vom 19.05.2020 (GV. NRW. S. 351), sowie § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. 1980, S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.06.2020 (GV. NRW. S. 456a), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 28.06.2021 folgende Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Verkehrsraum der Stadt Recklinghausen werden, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist, Parkgebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2

Parkgebühren

- (1) Um die Nutzung des öffentlichen Parkraumes angemessen zu steuern, werden die Gebühren bzw. Höchstparkzeiten gestaffelt festgesetzt.
- (2) Für die aus der Anlage, welche Bestandteil dieser Parkgebührenordnung ist, ersichtlichen Parkzonen werden folgende Parkgebühren festgesetzt:
 1. Zone I: 0,75 € je angefangene halbe Stunde.
Die Parkhöchstdauer beträgt 1 Stunde.
 2. Zone II: 0,75 € je angefangene halbe Stunde.
Die Parkhöchstdauer beträgt 2 Stunden.
 3. Zone III: 0,75 € je angefangene halbe Stunde.
Die Parkhöchstdauer beträgt 3 Stunden.
 4. Auf und innerhalb der Wälle (Zone I), auf der Martinstraße im Bereich der Hauptpost sowie auf dem Großparkplatz Hohenzollernstraße/Christoph-Kirschner-Straße werden ergänzend hierzu für eine Parkzeit von höchstens 15 Minuten lediglich 0,05 € erhoben („Brötchentaste“).
 5. Zone IV: Für die Großparkplätze
Saalbau,
Kemnastraße/Hertener Straße,
Konrad-Adenauer-Platz,
Fläche zwischen der Agentur für Arbeit und den DB-Gleisen und
Hohenzollernstraße/Christoph-Kirschner-Straße

werden Parkgebühren i.H.v. 0,75 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt. Eine Parkhöchstdauer entfällt. Die Tageshöchstgebühr beträgt 4,00 €.

- (3) Auf der Röntgenstraße wird die Parkgebühr für den bewirtschafteten Bereich auf 0,50 € je angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht für die erste halbe Stunde in voller Höhe. Im Anschluss ist eine Buchung in kürzeren Intervallen und Zahlschritten möglich. Die buchbaren Zeiten sind hier von der Zahlart abhängig. Bei Barzahlung sind Intervalle in 5-Cent Schritten, bei Zahlung per Girogard in 15-Minuten und bei Nutzung der Park-App in 5 Minuten Schritten möglich.
- (5) Die gebührenpflichtigen Zeiten beginnen werktags um 09:00 Uhr und enden um 18:00 Uhr. Abweichend hiervon endet die gebührenpflichtige Zeit auf den Großparkplätzen Saalbau, Kemnastraße/Hertener Straße und dem Konrad-Adenauer-Platz um 16:00 Uhr. Ausnahmen von diesen gebührenpflichtigen Zeiten sind im Einzelfall zulässig und werden jeweils auf den Tarifschildern vor Ort angegeben.
- (6) Auf den Wohnmobilstellplätzen im Stadtgebiet wird eine Parkgebühr von 8,00 € je Nacht erhoben. Das Parkticket besitzt eine Gültigkeit von 24 Stunden, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Buchungsvorganges. Die maximale ununterbrochene Nutzung ist auf 3 Kalendertage begrenzt. Die Gebührenpflicht entsteht an jedem Kalendertag. Die Nutzung der Flächen ist ausschließlich mit Wohnmobilen zulässig. Wohnwagen oder Fahrzeuggespanne sind von der Nutzung ausgeschlossen.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschilderung entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum. Die Parkgebühren sind zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten.

§ 4

Befreiung von der Gebührenpflicht

Fahrzeuge mit einem „E“-Kennzeichen sind

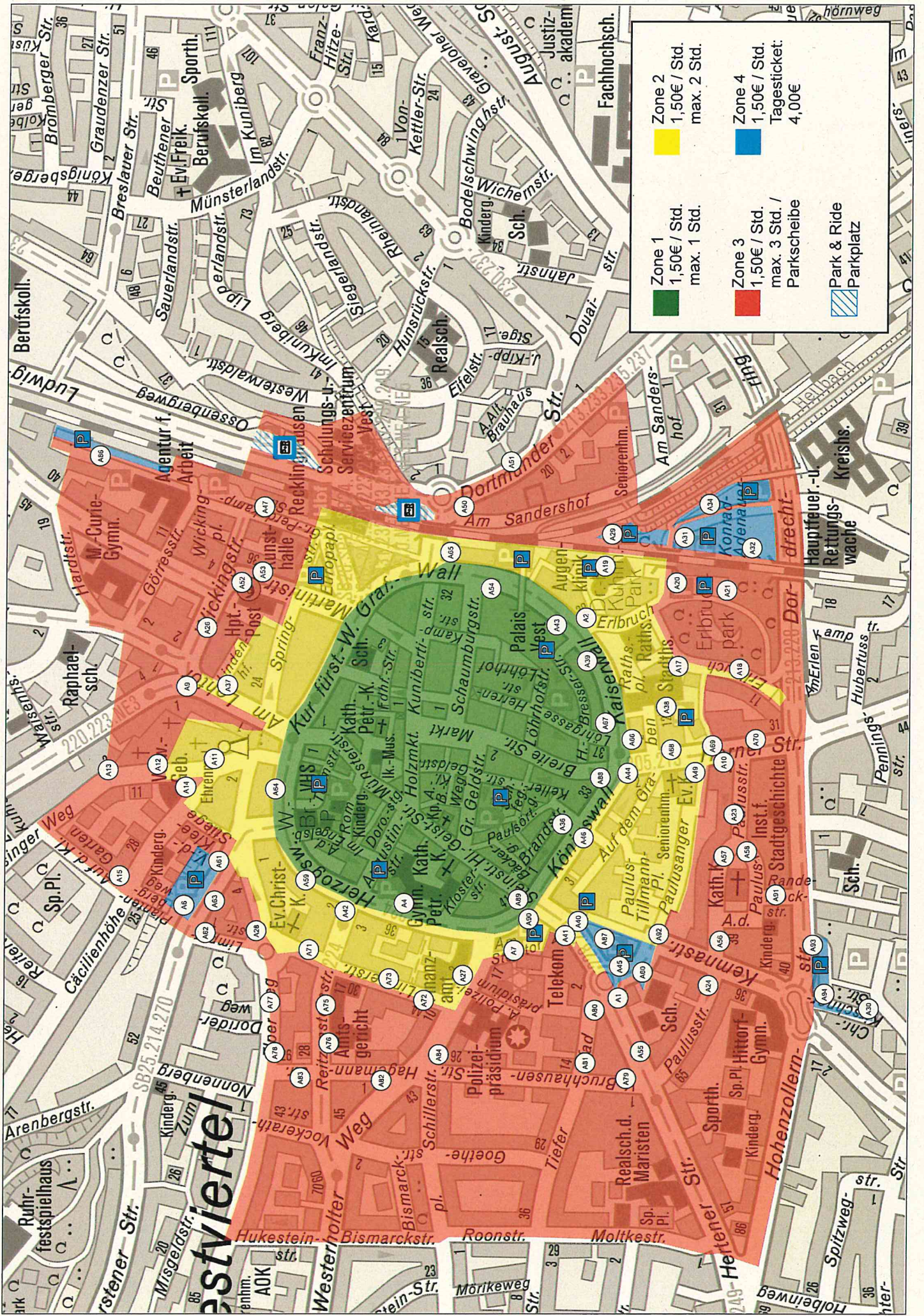
- auf den Großparkplätzen der Zone IV,
- auf den Parkplätzen der Zonen I - III, soweit das Fahrzeug eine von außen gut lesbare Parkscheibe hat und der Zeiger der Scheibe auf den Strich der halben Stunde eingestellt ist, die dem Zeitpunkt des Anhaltens folgt, bis zum Erreichen der jeweils ausgewiesenen Parkhöchstdauer je Tag sowie
- auf Sonderparkplätzen an Ladestationen bis zum Abschluss des Ladevorgangs

von der Gebührenpflicht befreit.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 01.08.2019 außer Kraft.
Die Regelungen des § 4 treten zum 31.07.2023 außer Kraft.

Stadt Recklinghausen
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde



Vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 29.06.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

10. Satzung

vom 29.06.2021

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01.06.2001

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 28.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01.06.2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017) wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Satzung:

§ 14

„Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne der GO NRW sind Vorgänge, die sich nach rechnerischen bzw. vermögensmäßigen Gesichtspunkten festlegen lassen, bis zu einem Betrag von 100.000,00 €, soweit nicht in der Zuständigkeitsordnung für einen bestimmten Kreis von Geschäften eine andere Regelung getroffen wird.

Bei Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne der GO NRW zwischen 50.000,00 € und 100.000,00 € berichtet die Verwaltung dem jeweils betroffenen Fachausschuss.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 29.06.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister

11. Satzung

vom 29.06.2021

zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01.06.2001

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 28.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01.06.2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017) wird wie folgt geändert:

Nachfolgender neuer § 11a wird eingefügt:

§ 11a
Seniorenbeirat,
Ratskommission für Menschen mit Behinderung,
Ratskommission für Gleichstellungs- und Frauenfragen

Auf der Grundlage des § 27 a GO NRW werden in der Stadt Recklinghausen ein Seniorenbeirat, eine Ratskommission für Menschen mit Behinderung und eine Ratskommission für Gleichstellungs- und Frauenfragen gebildet.

Die jeweils inneren Angelegenheiten und Rechte dieser Gremien werden durch eine eigene Satzung geregelt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Recklinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 29.06.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tesche', written in a cursive style.

T e s c h e
Bürgermeister